82 K 26/25

Amtsgericht Düsseldorf

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 23.02.2027, 11:30 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 1.102, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Flingern, Blatt 11983,
BV lfd. Nr. 1
460/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Flingern, Flur 26, Flurstück 93, Gebäude- und Freifläche, Gerresheimer Str. 14, Größe: 496 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss nebst Balkon und einem Abstellraum im Untergeschoss, im Aufteilungsplan mit Nr. 20 bezeichnet.

versteigert werden.

Das Wohneigentum liegt im Stadtteil Düsseldorf-Stadtmitte. Es handelt sich um ein voll unterkellertes 5geschossiges Wohnhaus als Appartementanlage mit Garagenblock als Wohnungseigentumsanlage mit insgesamt 21 Wohneinheiten und 21 Kfz-Einstellplätzen in Form von 6 Stellplätzen in 3 Zweifachparkern, 12 Stellplätzen in 4 Dreifachparkern und 3 Außenstellplätzen.

Das Wohnungseigentum ist durch Teilung gemäß WEG im Jahr 1990 begründet worden.

Versteigert wird das Wohnungseigentum Nr. 20 , im Dachgeschoss links hinten des Hauses Gerresheimer Straße 14 gelegen, mit rd. 28 m2 Größe aufgeteilt entsprechend Zeichnung der Abgeschlossenheit in 1 Zimmer, Kochnische, Flur,

Bad, Abstellraum, Balkon sowie ein Kellerraum.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.10.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

110.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.